



11/SN-327/ME

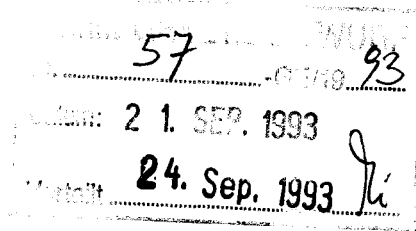
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



H. Bauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 238/93/Va/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4298
Fax 502 06/ 250

Datum
14. 09. 93

Betreff

Entwurf eines BG, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das BG über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

[Handwritten signature]



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
11. 800/61-I 6/93
27. 7. 1993

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rp 238/93/Va/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4298
Fax 502 06/ 259

Datum
15. 09. 93

Betreff

Entwurf eines BG, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das BG über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zu dem vom do Bundesministerium übermittelten oa Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Obgleich die dem Entwurf zugrundeliegende Zielsetzung auf Anspruch eines leistungsgerechten Entgeltes für die Sachverständigentätigkeit sowie auf Anhebung der Qualität der Gutachten sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich begrüßt wird, erlaubt sich die Bundeskammer einige Bedenken zum vorliegenden Entwurf vorzubringen.

Eine deutliche Erhöhung der Sachverständigengebühren, wie im Entwurf vorgesehen, verteuert wesentlich die Kosten einer Prozeßführung, wodurch gerade für kleinere oder mittlere Unternehmen die Geltendmachung ihrer Rechte erschwert werden kann. Zusätzlich birgt eine Erhöhung der Prozeßkosten das Risiko in sich, daß mehr Parteien zur Inanspruchnahme der Verfahrenshilfe gezwungen sein könnten, wodurch die Zielsetzung des Novellierungsentwurfes konterkariert würde.

- 2 -

Zusätzlich wird zu bedenken gegeben, daß bei Anwendung der Formulierung "Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung in voller Höhe der Einkünfte, die er für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge" mit Vollziehungsschwierigkeiten bei selbständig Erwerbstätigen zu rechnen ist. Diesbezüglich wäre unter Umständen die Beibehaltung der fixen Sätze zu überlegen.

Wenn der Gesetzgeber jedoch zur Ansicht gelangt, daß dem Sachverständigen höhere Gebühren zustehen sollen, so müßten ihm diese folgerichtig auch im Falle der Bevorschussung aus Amtsgeldern oder bei Leistungen der Verfahrenshilfe zustehen. Auch in diesen Verfahren besteht wohl ein berechtigtes Interesse daran, daß die Sachverständigen rasch und effizient arbeiten. Nicht einsichtig erscheint weiters, warum gemäß § 34 Abs 2 a des Entwurfes eine erhöhte Sachverständigengebühr nicht auch für Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG gelten soll. Obwohl die Kostenersatzpflicht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens den Sozialversicherungsträger trifft, ist das Interesse an einer Verfahrensbeschleunigung sowie an der Raschheit und Klarheit des Gutachtens höher zu bewerten als die dem Sozialversicherungsträger erwachsenden Kosten. Gleiches gilt auch für den Bereich der Arbeitsrechtssachen.

Jedenfalls sollte § 34 Abs 2 a des Entwurfes aber ein richterliches Minderungsrecht für den Fall vorsehen, daß - so wie bei § 35 Abs 2 Gebührenanspruchsgesetz - das Gutachten sich als aufklärungs- oder erläuterungsbedürftig herausstellt.

Die Bundeskammer möchte ferner die Gelegenheit benützen, das do Bundesministerium erneut, wie bereits in mehreren Schreiben, zuletzt vom 17. 2. 1989, RGp 461/88/Bti, auf das bei der Feststellung der Entschädigung für Zeitversäumnisse eines als Zeugen geladenen selbständig Erwerbstätigen auftauchende Problem des genauen Nachweises des mit der Teilnahme an der Verhandlung verbundenen Ein-

- 3 -

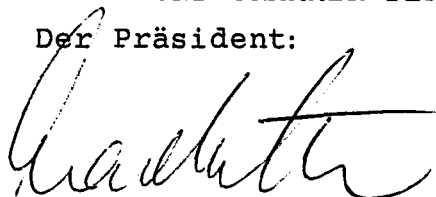
kommensentganges aufmerksam zu machen. Durch den vorliegenden Entwurf wird das nach wie vor aktuelle Problem nicht gelöst, wie ein als Zeuge geladener selbständig Erwerbstätiger dem die Zeugegebühren bestimmenden Gericht in einer überzeugenden Weise seinen tatsächlichen Einkommensentgang zum Zwecke der Entschädigung für Zeitversäumnis bescheinigen soll. Es ist daher unbedingt notwendig, für diesen Problembereich eine akzeptable Regelung zu finden. Die Bundeskammer schlägt in diesem Zusammenhang eine Regelung vor, die für den Nachweis des Einkommensentganges vom durchschnittlichen Stundeneinkommen laut Steuerbescheid ausgeht.

Weiters fällt bei einer Durchsicht des Entwurfes auf, daß einige absolute Honorarsätze bzw Nebenkostensätze nicht valorisiert wurden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf § 31 Z 3 GebAG zu verweisen, welcher den für Sachverständige geltenden Kostensatz je Seite mit ÖS 20,-- festsetzt. Der von einigen Gerichten (zB Handelsgericht Wien, Arbeits- und Sozialgericht Wien) an externe Schreibbüros gezahlte Kostensatz je Seite liegt dem Vernehmen nach jedoch bei ÖS 60,--.

Einem Ersuchen des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

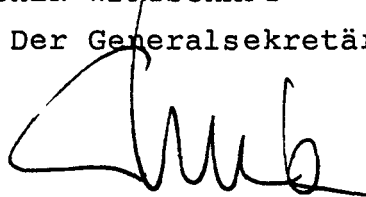
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll